

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck, Ethik

Art. 1

Unter dem Namen "Orientierungslaufgruppe Hondrich" besteht mit Sitz in Hondrich ein Verein von Orientierungsläuferinnen und Orientierungsläufern gemäss Art. 60 ff ZGB.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den OL-Sport in der näheren Umgebung bekannt zu machen und zu fördern. Sämtliche Einnahmen haben dem Vereinszweck zu dienen. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht mit ihrem Privatvermögen belangt werden.

Art. 3

Die OLG Hondrich ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbands SOLV und des Berner Orientierungs-Verbands BOLV. Die Statuten und Reglemente des Internationalen OL-Verbands IOF, des SOLV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des BOLV sind für den OLG Hondrich und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 4

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt Fairplay vor, indem er sowie seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Als Mitglied des SOLV und BOLV untersteht die OLG Hondrich und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den Anhängen 2 bis 2.1 geregelt.

Anhang 2 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
Anhang 2.1 cool and clean

Art. 5

a) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

b) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

2. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Jugendmitgliedern

Art. 7

Aktivmitglied ist, wer im Vereinsjahr 16 Jahre wird und älter. Jüngere Mitglieder sind Jugendmitglieder. Der Übertritt vom Jugend- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch per 01. Januar.

Art. 8

Von der Hauptversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge sind Bestand dieser Statuten (Anhang 1).

Art. 9

Die Aufnahme als Mitglied kann beim Vorstand, der darüber befindet, mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Art. 10

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Orientierungslauf. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im IOF sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 11

Austretende haben ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

3. Organisation

Art. 12

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

- a) Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Überdies erfolgt die Einberufung auf Verlangen von einem Fünftel aller Aktivmitglieder.

Art. 15

An der Hauptversammlung sind alle Aktivmitglieder des Vereins stimmberechtigt. Die Jugendmitglieder werden als Gäste eingeladen.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.

Obligatorische Traktanden der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- d) Jahresbericht
- e) Budget
- f) Tätigkeitsprogramm
- g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Verschiedenes

Der Termin der Hauptversammlung muss den Mitgliedern bis 6 Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

Anträge an die Hauptversammlung müssen schriftlich bis 3 Wochen vor der Versammlung an den Vorstand eingebracht werden.

Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 16

- b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern.

Die Pflichten und Kompetenzen des Vorstandes sind in einem Pflichtenheft festgehalten.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein

Art. 17

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die zusammenhängende Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 18

c) Die Rechnungsrevisoren

Die gegenseitig verschobene Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren haben die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Rechnungsrevisoren haben zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

4. Schlussbestimmungen

Art. 19

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Hauptversammlungsbeschluss herbeigeführt werden, falls sich nicht mindestens 5 Mitglieder zur Weiterführung verpflichten.

Art. 20

Die gleiche Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 28. Februar 2026 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21. Februar 2015 sowie alle zu den Statuten im Widerspruch stehenden Hauptversammlungsbeschlüsse.

Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten der OLG Hondrich.

Anhang 1 Mitgliederbeiträge (inklusive Abgabe an den SOLV)

Die Mitgliederbeiträge betragen:

Aktivmitglieder	16 - 20 jährig	Fr. 43.- -
	ab 20 jährig	Fr. 59.- -
Jugendmitglieder	bis 16 jährig	Fr. 31.--

Beschluss der HV vom 25.02.2017

Anhang 2 Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Suchtmittel!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Beschluss der HV vom 28.02.2026

Anhang 2.1 cool and clean

Wir unterstützen die Umsetzung von cool and clean an unseren Anlässen.

Beschluss der HV vom 28.02.2026